

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 17. Dezember 2024

78. Verordnung: Tierische Nebenprodukte-Entsorgungsverordnung, Änderung

Verordnung des Landeshauptmannes über eine Änderung der Tierischen Nebenprodukte-Entsorgungsverordnung

Auf Grund der § 12 des Tiermaterialengesetzes, BGBl. I Nr. 141/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2013, und der §§ 44 und 66 des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wird verordnet:

Die Tierische Nebenprodukte-Entsorgungsverordnung, LBGl.Nr. 24/2012, in der Fassung LBGl.Nr. 59/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 wird der Ausdruck „28 Euro“ durch den Ausdruck „35 Euro“ ersetzt.

2. Der § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Ablieferung von Falltieren unter 100 kg an zugelassene Betriebe oder Kühlsammelstellen und für ihre Beseitigung, hat der Besitzer, sofern in Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist, folgende Entgelte an den zugelassenen Betrieb bzw. den Betreiber der Kühlsammelstelle zu leisten:

- a) Rinder (Kälber), Pferde (Fohlen), Schweine.....25 Euro
- b) Schafe, Ziegen.....10 Euro
- c) Kleintiere von 5 bis 25 kg (Lämmer, Kitze, Ferkel, Geflügel).....8 Euro
- d) Kleintiere mit weniger als 5 kg (Lämmer, Kitze, Ferkel, Geflügel).....2 Euro.“

3. Im § 8 Abs. 3 wird der Ausdruck „35 Euro“ durch den Ausdruck „45 Euro“ ersetzt.

4. Im § 10 Abs. 1 wird der Ausdruck „171 Euro“ durch den Ausdruck „206 Euro“ ersetzt.

5. Im § 10 Abs. 2 wird der Ausdruck „52 Euro“ durch den Ausdruck „63 Euro“ und der Ausdruck „86 Euro“ durch den Ausdruck „104 Euro“ ersetzt.

6. Im § 11 wird der Ausdruck „Tierseuchgesetz“ durch den Ausdruck „Tiergesundheitsgesetz 2024“ sowie der Ausdruck „9 Cent“ durch den Ausdruck „11 Cent“ und der Ausdruck „1,13 Euro“ durch den Ausdruck „1,36 Euro“ ersetzt.

7. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Verordnung über eine Änderung der Tierischen Nebenprodukte-Entsorgungsverordnung, LBGl.Nr. 78/2024, tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

**Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:**

Christian Gantner

